Fachbereich Schule, Hochschule, Bildung

Abteilung Bildungs- und Schulverwaltung
Überwasserkirchplatz 3
48143 Münster

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Kinder und Jugendliche verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (GE) und kommen dort mit vielen anderen Menschen in Kontakt. Bei bestimmten ansteckenden Krankheiten besteht deshalb die Gefahr, dass Krankheitserreger weitergegeben werden.
Zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten informiert Sie dieses Merkblatt über Ihre Mitwirkungs- und Informationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun. Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist daher besonders wichtig.
Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Wann darf Ihr Kind die Schule nicht besuchen?
Nach § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder und Jugendliche eine Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, wenn sie an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht. Hierzu gehören insbesondere:

Schwerwiegende Infektionskrankheiten

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)
- Virusbedingte hämorrhagische Fieber
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Paratyphus
- Typhus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Weitere ansteckende Erkrankungen

- Haemophilus-influenzae-Typ-b-Meningitis (Hib)
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Scharlach und sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen
- Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Krätze (Skabies)
- Virushepatitis A oder E

- Shigellose (bakterielle Ruhr)
- Durch Orthopockenviren verursachte Erkrankungen (z. B. Mpox)

Ein Schulbesuch ist außerdem nicht zulässig,

- wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Erstbehandlung noch nicht erfolgt ist,
- wenn Kinder unter sechs Jahren an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Warum sind diese Regelungen wichtig?

Die genannten Krankheiten werden auf unterschiedliche Weise übertragen:
Schmierinfektionen: Viele Durchfallerkrankungen sowie Hepatitis A und E werden über verunreinigte Hände, Lebensmittel oder Gegenstände übertragen.
Tröpfcheninfektionen: Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten und andere Atemwegsinfektionen können durch Husten, Niesen oder Sprechen weitergegeben werden.
Kontaktinfektionen: Krätze, Kopflausbefall und ansteckende Borkenflechte werden häufig durch direkten Haut- oder Haar-Kontakt übertragen.
Da in Schulen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, können sich Krankheitserreger besonders leicht verbreiten.

Bitte informieren Sie die Schule umgehend

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich.
Bitte teilen Sie der Schule dabei die betreffende Erkrankung mit, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich ist.
Die Schule arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen, um notwendige Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten zu veranlassen.

Ärztliche Abklärung

Bitte suchen Sie bei schwereren Krankheitssymptomen rechtzeitig ärztlichen Rat, insbesondere bei:

- hohem Fieber,
- ausgeprägter Müdigkeit,
- wiederholtem Erbrechen,
- anhaltendem Durchfall,
- Hautausschlägen,
- anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Beschwerden.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt kann beurteilen, ob eine Erkrankung vorliegt, die den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung vorübergehend ausschließt.

Wenn andere Personen im Haushalt erkrankt sind

In bestimmten Fällen darf Ihr Kind die Schule ebenfalls nicht besuchen, wenn eine andere Person des Haushalts an einer besonders schweren oder hochansteckenden Erkrankung leidet.
Dies betrifft insbesondere Erkrankungen wie:

- Cholera
- Diphtherie
- EHEC-Infektion
- Virusbedingte hämorrhagische Fieber
- Hib-Meningitis
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest

- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

In diesen Fällen können Familienmitglieder Krankheitserreger bereits aufgenommen haben, ohne selbst Symptome zu zeigen.
Bitte informieren Sie daher die Schule auch über entsprechende Erkrankungen innerhalb Ihres Haushalts.

Besondere Regelungen für sogenannte „Ausscheider“
Manche Menschen scheiden Krankheitserreger noch über einen längeren Zeitraum aus, obwohl sie selbst nicht mehr krank sind.
Dies betrifft insbesondere Erreger von:

- Cholera,
- Diphtherie,
- Typhus,
- Paratyphus,
- Shigellose,
- EHEC-Infektionen.

In diesen Fällen dürfen Betroffene die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der angeordneten Schutzmaßnahmen wieder besuchen.

Information anderer Eltern
Viele Infektionskrankheiten können bereits ansteckend sein, bevor erste Krankheitssymptome auftreten.
Deshalb kann es erforderlich sein, andere Eltern über das Auftreten einer ansteckenden Erkrankung in einer Klasse oder Lerngruppe zu informieren.
Dies geschieht selbstverständlich ohne Nennung von Namen oder anderen personenbezogenen Daten.
Gegen zahlreiche Infektionskrankheiten stehen wirksame Schutzimpfungen zur Verfügung.
Dies gilt insbesondere für:

- Diphtherie
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Windpocken
- Hepatitis A

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.
Ein vollständiger Impfschutz schützt nicht nur Ihr eigenes Kind, sondern trägt auch zum Schutz besonders gefährdeter Personen in der Schulgemeinschaft bei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

- **Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren behandelnden Arzt,**
- **das zuständige Gesundheitsamt oder**
- **die Schulleitung.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Mithilfe beim Schutz der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden.